

Parkgebührensatzung

**Satzung der Stadt Mosbach
über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührensatzung – ParkGS) vom 12.12.2018
i.d.F. vom 14.12.2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095), von § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 14.12.2022:

§ 1

Geltungsbereich und Gebührenpflicht

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Mosbach, soweit diese in ihrer Straßenbaulast stehen oder es sich um Ortsdurchfahrten handelt.
- (2) Soweit das Parken auf diesen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen ist, werden werktags zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist der tatsächliche Nutzer der Parkfläche.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort zur Zahlung im Voraus fällig.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr beträgt grundsätzlich 0,70 Euro für die erste angefangene Stunde, für jede weitere angefangene Stunde 1,30 Euro.
- (2) Auf den Parkplätzen „Alte Mälzerei“, „Bleichwiese“, „Franz-Roser-Platz“, am „Bahnhof Käfertörle/Eisenbahnstraße“ sowie in Höhe AOK beträgt die Gebühr für die erste angefangene Stunde 0,70 Euro, die zweite und dritte angefangene Stunde 0,80 €, die vierte angefangene Stunde 1,00 € sowie für jede weitere angefangene Stunde 1,30 €.
- (3) Auf dem Parkplatz „Bleichwiese“ wird zusätzlich ein Tagesticket angeboten, für das eine Gebühr in Höhe von 7 € zu entrichten ist.
- (4) Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 Straßenverkehrsgesetz kann bei Großveranstaltungen mit besonders hohem Besucherandrang für die einmalige Benutzung des Parkplatzes eine Gebühr von 3 Euro bis 5 Euro festgesetzt werden. Die Gebühr ist innerhalb dieses Gebührenrahmens nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.
- (5) Auf dem Parkplatz in Höhe AOK können max. 30 Dauerparkberechtigungen zu einer monatlichen Gebühr in Höhe von 20 € ausgestellt werden.

Parkgebührensatzung

§ 3 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, sind die Entgelte als einschließlich der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zu verstehen (Bruttobeträge).

§4 Bewohnerparken

Einen Anspruch auf das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises hat nur derjenige, wer mit Hauptwohnsitz in der entsprechenden Zone gemeldet ist. Jeder Bewohner erhält nur eine Parkberechtigung, wobei hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 € erhoben wird. Weiterhin erfolgt ein Zuschlag von 3 € je angefangenem Monat bei den Zonen I-IV und VI-VII. In der Zone V (Bahnhofsumfeld in Neckarelz) erfolgt je angefangenem Monat ein Zuschlag von 1 €. Für Änderungen und Ersatzausstellungen von Bewohnerparkausweisen wird eine Gebühr von 10 € erhoben. Eine Rückerstattung des mtl. Zuschlags erfolgt nur auf Antrag. Der Bewohnerparkausweis ist vom 15.12 des Vorjahres bis zum 15.01. des Folgejahres gültig.

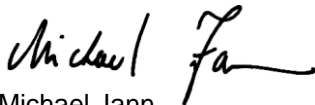
§ 5 Gebührenerhebung durch Dritte

- (1) Die Stadt Mosbach überträgt Anbietern von Handyparken die Aufgaben,
 - Parkgebühren gemäß § 3 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen,
 - die Parkgebühren von den Gebührenschuldern zu erheben und entgegenzunehmen, an die Stadt Mosbach abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt zu führen
 - sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.
- (2) Die von diesen Anbietern erhobenen Parkgebühren werden nach § 3 der Gebührensatzung berechnet, wobei die Berechnung ab einen vereinbarten Grundbetrag minutengenau, d.h. anteilig je angefangener Minute erfolgt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Mosbach vom 09.12.2009, zuletzt geändert am 10.12.2014, am 31.12.2018 außer Kraft.

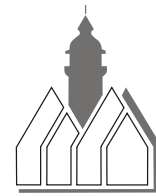
Mosbach, den 12.12.2018



Michael Jann
Oberbürgermeister

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Es sind jedoch ausdrücklich immer sowohl weibliche als auch männliche Personen sowie Angehörige des dritten Geschlechts gemeint. Wo aus Gründen der besseren Lesbarkeit notwendigerweise geschlechtsspezifische Formulierungen zum Einsatz kommen, sind ebenso alle Geschlechter gemeint. Es wird um Verständnis gebeten.



Parkgebührensatzung

Historie:

Bekanntgemacht: 22.12.2018
Inkrafttreten: 01.01.2019

Änderungen:

08.12.2021 § 3, Abs. 2 Ergänzung Parkplatz Höhe AOK
§ 3, Abs. 5 neu hinzu
§ 5 neu hinzu
§ 6 neu hinzu

Bekanntgemacht: 18.12.2021
Inkrafttreten: 01.01.2022

16.11.2022: § 3a neu eingefügt
Bekanntgemacht. 17.12.2022
Inkraftgetreten: 01.01.2023

14.12.2022 §4 (Ausnahmen) entfällt ersatzlos
Bekanntgemacht: 17.12.2022
Inkrafttreten: 01.01.2023